

The Publishers' Association
of Great Britain and Ireland.
Stationers Hall, London E.C.

Verkaufs- und Lieferungs-Bedingungen bei Net-Büchern.

Wir, die unterzeichneten Verlagsfirmen, — von dem Wunsche erfüllt, so weit wie möglich sicherzustellen, daß Bücher, die zu Net-Preisen verlegt werden (künftig hier als Net-Bücher bezeichnet), an das Publikum (einschließlich Schulen, Bibliotheken und Institute) nicht zu niedrigeren als solchen Net-Preisen verkauft werden, — bringen zu Ihrer Kenntnis, daß wir Ihnen fernerhin die von uns oder irgend einem von uns verlegten Net-Bücher zu unsern gewöhnlichen Geschäftsbedingungen nur fakturieren und liefern werden, wenn Sie Ihrerseits den folgenden Bestimmungen zustimmen und diese einhalten, nämlich:

Lieferungs-Bedingungen für Sortimentler

1. Kein solches Net-Buch unter dem Net-Preis, zu welchem es veröffentlicht ist, zum Verkauf auszubieten oder zu verkaufen, ausgenommen in den hier unten angegebenen Fällen;
2. Kein antiquarisches Exemplar eines solchen Net-Buchs unter dem Verlagspreis innerhalb sechs Monaten nach seinem Erscheinen zum Verkauf auszubieten oder zu verkaufen.
3. Kein neues Exemplar oder neue Exemplare eines solchen Net-Buches als unverkäuflich oder als totes Lager zu behandeln innerhalb 12 Monaten nach dem Tage Ihres letzten Bezuges eines Exemplars oder von Exemplaren desselben, und dann auch nur ein solches Exemplar oder solche Exemplare dieses letzten Bezuges, die Ihnen liegen geblieben sind.
4. Keinen solchen vorerwähnten toten Lagerbestand unter dem Verlagspreis zum Verkauf auszubieten oder zu verkaufen oder verkaufen zu lassen, bevor Sie nicht einen solchen Bestand zuerst dem Verleger desselben zum Bezugspreise oder zum vorgeschlagenen ermäßigten Preise, wenn dieser niedriger ist, angeboten haben, und, nachdem ein solcher toter Bestand dem Verleger zurückgesandt oder mit des letzteren Einverständnis unter dem Verlagspreis ausverkauft worden ist, kein weiteres Exemplar oder Exemplare desselben Buches unter dem Verlagspreis zum Verkauf auszubieten oder zu verkaufen oder verkaufen zu lassen.

Lieferungsbedingungen für Großhändler.

5. Die üblichen Geschäftsbedingungen auf solche Net-Bücher nur solchen Sortimentern (Wiederverkäufern) zu bewilligen, die sich jeder der oben unter 1 bis 4 angegebenen Lieferungsbedingungen unterwerfen und sie einhalten.
6. Kein solches Net-Buch zu weniger als dem vollen Net-Preis, zu dem es verlegt worden ist, an irgend einen Kunden zu verkaufen, welcher ein solches Net-Buch im Gegensatz zu den oben aufgeführten Lieferungsbedingungen zum Verkauf ausbietet, verkauft oder verkaufen läßt.

Im Falle einer Übertretung irgend einer dieser Bedingungen Ihrerseits wird jeder von uns künftighin von Ihnen fordern, daß Sie für alle Ihnen fakturierten und gelieferten Net-Bücher die vollen Net-Preise zahlen, zu denen sie erschienen sind.

Die urheberrechtliche Stellung der mechanischen Musikinstrumente und Phonographen.

Von Dr. jur. Ludwig Strecker.

(Schluß aus Nr. 225 u. 226 d. Bl.)

B. Die Phonographen.

I. Kaum hat nach langen Vorkämpfen die Geschichte der mechanischen Musikinstrumente mit ihrer heutigen, eigenartigen Stellung zum Recht abgeschlossen, als eine neugeartete Erfindung von unabsehbarer Bedeutung auftaucht. Es ist der von dem Amerikaner Edison im Jahre 1877 erfundene Phonograph, der nach zwölfjahrelangen Verbesserungen seinen Eintritt in die Welt beging und heute bekannt genug ist, um an dieser Stelle nicht mehr beschrieben werden zu brauchen.⁸⁰⁾ Seine heute noch verkannte Natur läßt ihn zwar das Privileg der Spielwerke teilen (siehe weiter unten); aber die Zeit ist nicht mehr fern, wo man erkennen wird, daß man das, was man dem Kind gewährt, dem Erwachsenen nicht mehr gestatten kann; was man, wie auch einst den Spieldosen, der harmlosen jungen Neuerscheinung, glaubte erlauben zu dürfen, kann man der verbesserten Erfindung nicht mehr frei geben. Auch für den Phonographen wird der Gesetzgeber mit der Zeit eine spezielle Bestimmung treffen müssen. Waren seine Leistungen anfänglich nur imstande als Kuriosität die Neugier des Publikums zu reizen, so vermögen sie heute schon ästhetische Bedürfnisse zu befriedigen, und es ist nicht abzusehen, was er mit der Zeit zu ersetzen, was er sogar neu zu gewähren vermag. Man denke beispielsweise an die Verwendung, die der Phonograph in den Bureaus der vielbeschäftigten Rechtsanwälte oder Großkaufleute findet, wo er zur Fixierung von Kursberichten, Bestellungen und Briefen benutzt wird!⁸¹⁾ Dazu kommt der im Verhältnis zu den Musikinstrumenten weitaus größere Umsatz der Phonographen und hiermit der entsprechend bedeutendere Schaden für Autoren und deren Rechtsnachfolger. Dies liegt einmal in seiner vielseitigen Verwendung, ferner in dem, im Gegensatz zu den Spielwerken viel größeren Repertoire, das zur Verfügung steht. Man denke beispielsweise nur an ein zurzeit beliebtes Lied. Das mechanische Musikinstrument ist nur imstande auf eine ganz bestimmte Weise, entsprechend seinem Mechanismus, das Lied wiederzugeben. Anders der Phonograph: durch ihn können wir das Lied gesungen hören, von männlichen wie von weiblichen Stimmen, von einzelnen wie Chören, gepfiffen, auf der Geige, dem Klavier, der Flöte, der Trompete und jedem andern Instrument, ja von einem ganzen Orchester vorgetragen.⁸²⁾ Kurz, auf diese Weise vermehrt sich das Repertoire und läßt eine intensivste Ausnutzung des einzelnen Werkes zu.

Dies wird noch erleichtert durch die geringen Unkosten, die das Herstellen einer Platte verursacht. Das Herstellen einer Scheibe für ein mechanisches Musikinstrument rentiert sich erst durch den großen Umsatz, so daß damit stets ein gewisses Risiko (selbst bei beliebten Stücken) verbunden ist. Anders bei den Phonographenplatten, bei deren erster Auf-

⁸⁰⁾ Im folgenden sei der Kürze halber nur von dem »Phonographen« als Sammelbegriff aller, inzwischen sehr zahlreich aufgetauchten Neukonstruktionen gesprochen.

⁸¹⁾ Siehe hierüber Burghagen, die Schreibmaschine, Hamburg 1898, S. 135 f.

⁸²⁾ Allerdings und selbstverständlich unter der Bedingung, daß eine entsprechende Bearbeitung seitens des Berechtigten vorliegt, da sonst die Übertragung auf den Phonographen als unberechtigte Änderung verboten wäre (Ulfeld 1902, S. 102).